

9347

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)

vom 1. Juni 2004 / 040707 / JD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
4. Juni 2004

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (VRPG)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Ausgangslage.....	3
B. Hauptanliegen der Teilrevision des VRPG	3
C. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen.....	4
D. Finanzielle Auswirkungen.....	8
E. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat.....	9
F. Synoptische Darstellung	10
G. Entwurf der geänderten Bestimmungen	14

A. Ausgangslage

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ist in der Zwischenzeit 75 Jahre alt. In dieser langen Zeit hat sich das VRPG grundsätzlich bewährt, auch wenn die basel-städtische Verwaltungsjustiz seit ihren Anfängen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts in den letzten Jahrzehnten eine starke Entwicklung mitgemacht und an Bedeutung erheblich zugelegt hat. Einige Gesetzesbestimmungen bedürfen aber einer Anpassung. Das Präsidium des Appellationsgerichts ist daher an das Justizdepartement gelangt mit der Bitte, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Der vorliegende Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wurde nach Vorarbeiten des Appellationsgerichts vom Justizdepartement ausgearbeitet und anschliessend dem Appellationsgericht zur Stellungnahme gegeben. Seine Bemerkungen flossen in den Ratschlag ein.

B. Hauptanliegen der Teilrevision des VRPG

Im Zentrum der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege stehen die Bestimmungen über Hauptverhandlung und Urteilseröffnung. Nach § 25 VRPG kann die Verfahrensleitung auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen; eine solche ist aber de lege lata für keinen Fall zwingend vorgesehen. Hingegen kann sich die Notwendigkeit einer Verhandlung aus Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) ergeben; dann nämlich, wenn es sich um eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen („civil rights“) im Sinne der genannten Konventionsbestimmung handelt. In diesem Fall haben die Rekurrerenden nach der genannten Konventionsbestimmung Anspruch auf Durchführung einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung. Eine entsprechende Anpassung des kantonalen Gesetzes ist geboten, zumal in der Praxis schon heute in derartigen Fällen mündliche Verhandlungen regelmässig durchgeführt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Nach der geltenden Regelung werden die Parteien nach Abschluss der Verhandlung entlassen. Die Beratungen des Gerichts sind geheim (§ 28 Abs. 2 VRPG), und der dabei gefällte Entscheid wird den Beteiligten mit schriftlicher Begründung, mithin erst einige Zeit nach der Verhandlung, eröffnet (§ 29 VRPG). Damit ist die Verwaltungsjustiz des Kantons Basel-Stadt für eine interessierte Öffentlichkeit wenig attraktiv: Wie oft kommt es doch vor, dass die Medien über die Verhandlung eines die Allgemeinheit bewegenden Falles breit berichten, über den Ausgang des Rechtsstreites aber erst viel später informieren können.

Von diesem Mangel an Attraktivität der basel-städtischen Verwaltungsrechtsprechung abgesehen, ist auch zu beachten, dass auch hier die geltende Lösung in den Fällen von „civil rights“ nur schwer mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu vereinbaren ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nach dieser Bestimmung umfasst auch jenen der öffentlichen Urteilsverkündung, womit jeder Form von geheimer Kabinettsjustiz eine Absage erteilt wird. Dem Publikum soll ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erlangen, wie das Recht verwaltet und wie die Rechtspflege ausgeübt wird. Mit dem Prinzip der

Öffentlichkeit von Verhandlung und Urteilsverkündung ist auch die Transparenz der Rechtsprechung gewährleistet, die eine demokratische Kontrolle durch das Volk überhaupt erst ermöglicht und als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren zu den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates gehört (BGE 121 II 22). Zwar hat die Schweiz bei der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1974 gestützt auf Art. 64 EMRK einen Vorbehalt angebracht, wonach die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung im Ausmass der vorbehaltenen kantonalen Gesetzgebung nicht auf die kantonale Rechtsordnung angewendet werden muss, doch zweifelt heute kaum mehr jemand ernsthaft daran, dass dieser Vorbehalt als ungültig zu betrachten ist (BGE 124 IV 238; Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 1997, ZR 97/1998, S. 129; Wildhaber, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 6 N. 596 ff.; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage 1999, § 2 Rz 42; Arthur Haefliger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, S. 29 und 160; ebenso wohl Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage 1996, Art. 64, Rz. 17). Nach Lehre und Rechtsprechung ist zwar Art. 6 Ziff. 1 EMRK in Bezug auf die öffentliche Verkündung des Urteils Genüge getan, wenn dieses öffentlich bekannt gemacht wird. Dazu genügt die Auflage der Urteile bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo der vollständige Text des Urteils eingesehen werden kann, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (BGE 124 IV 240 mit Hinweisen). Da eine derartige öffentliche Verkündung den mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit verbundenen Zielsetzungen nur knapp genügt (vgl. ZR 87/1998 S. 130) und die Strassburger Rechtsprechung zur öffentlichen Urteilsverkündung noch nicht gefestigt ist (Villiger, a.a.O., § 20, Rz. 451), womit nicht ausgeschlossen werden kann, dass über kurz oder lang ohnehin strengere Massstäbe gelten, ist die öffentliche Urteilsverkündung im Anschluss an Verhandlung und Beratung zur Regel zu machen. Nur dort, wo die Beteiligten auf eine öffentliche Verhandlung verzichtet haben, soll auch eine öffentliche Verkündung des Entscheides unterbleiben. Dabei wird durchaus nicht verkannt, dass die Öffentlichkeit einen eigenen Anspruch auf öffentliche Verkündung des Urteils hat und dass der Verzicht der Parteien auf Durchführung einer Verhandlung den Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung im Prinzip nicht berührt. In diesem Fall und auch dort, wo ausnahmsweise die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen ist, soll die Auflage des Entscheides auf der der Öffentlichkeit zugänglichen Gerichtskanzlei genügen.

C. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Neben der genannten zentralen Änderung der Bestimmungen über die Hauptverhandlung und Urteilseröffnung wird gleichzeitig die Gelegenheit genutzt, weitere Bestimmungen der gewandelten Rechtslage oder gewandelten Bedürfnissen anzupassen.

§ 11: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Der Vorbehalt von § 11 Ziff. 1 VRPG, wonach Verfügungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung der Beurteilung des Verwaltungsgerichts entzogen sind und damit der Regierungsrat endgültig entscheidet, ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Er kann daher gestrichen werden.

Mit dem Personalgesetz vom 17. November 1999 (PG, SG 162.100) ist die Anfechtung von Verfügungen betreffend Kündigung und fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses beim Verwaltungsgericht eingeführt worden (§ 43 PG). Dadurch besteht ein Widerspruch zwischen der genannten Regelung und § 11 Ziff. 2 VRPG, der allerdings durch den allgemeinen Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen im ersten Satz von § 11 VRPG gleichzeitig wieder aufgehoben wird. Da diese Bestimmung aber irreführend ist und in Personalsachen sich der Zugang zum Verwaltungsgericht allein nach den Bestimmungen der einschlägigen Personalgesetze richtet, ist § 11 Ziff. 2 VRPG ganz zu streichen.

Mit dem Personalgesetz ist das Beamten gesetz vom 25. April 1968 aufgehoben worden (§ 44 PG). Damit gibt es das auf dem Beamten gesetz gründende Disziplinargericht nicht mehr; Rekurse in Personalangelegenheiten werden nunmehr durch den Ausschuss des Verwaltungsgerichts entschieden (§ 43 PG). Damit ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen und der Hinweis auf das Disziplinargericht in § 11 letzter Satz VRPG zu streichen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass § 11 VRPG ganz aufzuheben ist.

§ 12: Rekursüberweisung an das Verwaltungsgericht

Hier geht es allein darum, die 1996 erfolgte Revision der Parallelbestimmung von § 42 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG, SG 153.100) nachzuvollziehen. Denn seit dem Inkrafttreten jener Novelle werden Rekurse in der Regel durch Beschluss des Justizdepartements bzw., falls die angefochtene Verfügung aus diesem Departement stammt, durch einen solchen des Finanzdepartements an das Verwaltungsgericht überwiesen.

§ 23: Schriftenwechsel

Die neue Regelung soll klarstellen, wer aus der Verwaltung für das Verwaltungsgericht mit Blick auf die Einreichung der Rekursantwort die massgebliche Stelle ist. Diesbezüglich besteht de lege lata einige Unsicherheit, wird doch nach freiem Ermessen die ursprünglich verfügende Behörde, die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts oder das entsprechende Departement zur Rekursantwort eingeladen. In Zukunft soll im Prinzip die Vorinstanz die massgebliche Verwaltungsstelle sein, der vom Eingang des Rekurses Mitteilung zu machen ist und die zur Rekursantwort eingeladen wird (Abs. 1 und 2). Immerhin gibt es Fälle, in denen auch die Stellungnahme der ursprünglich verfügenden Behörde erwünscht sein kann; so etwa jene des Bauinspektorats, wenn die Baurekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichts bezüglich des in Frage stehenden Bauprojekts einen abweichenden Standpunkt vertreten hat. Auch bei Streitfällen aus dem öffentlichen Personalrecht wird wohl regelmäßig das Bedürfnis bestehen, neben der Stellungnahme der Personalrekurskommission auch jene der Anstellungsbehörde zu kennen. Die Verfahrensleitung des Verwaltungsgerichts soll daher bestimmen können, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist (Abs. 3).

Eine weitere Neuerung zielt dahin, dass nicht mehr in jedem Falle eine Rekursantwort und weitere Stellungnahmen auf den Rekurs einzuholen sind. Erweist sich dieser nämlich als offenkundig unbegründet, so bedeutet es eine unnötige Komplizierung des Verfahrens, wenn von der Vorinstanz eine Rekursantwort eingeholt wird, die alsdann dem Rekurrenten bzw. der Rekurrentin noch zur Replik zugestellt werden muss. Schon heute sieht das Appellationsgericht in klaren Fällen von der Einholung einer Rekursantwort ab. Dies sollte gesetzlich in Abs. 2 verankert werden.

§ 25: Abschluss des Schriftenwechsels

Dass das Präsidium, welches das Verfahren leitet, den Schriftenwechsel schliesst, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht speziell im Gesetz erwähnt werden. § 25 Satz 1 VRPG kann daher gestrichen werden.

Wie vorne unter B. erwähnt, ist in § 25 Satz 2 VRPG lediglich geregelt, dass die Verfahrensleitung auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung durchführen kann. Hingegen fehlt die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhandlung, was sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergeben kann. Die kantonale Bestimmung muss daher entsprechend angepasst werden.

Auf welche Weise das Gericht, falls keine Verhandlung durchgeführt wird, seinen Entscheid fällt, wird de lege lata offen gelassen. Bis vor wenigen Jahren fand auch in Fällen ohne mündliche Verhandlung in der Regel eine Beratung des Verwaltungsgerichts statt. Unter dem Eindruck der steigenden Geschäftslast ist das Appellationsgericht aber vor etwa zehn Jahren dazu übergegangen, Entscheide auch mittels Zirkulationsbeschluss herbeizuführen. Diese Praxis soll nun in Abs. 3 verankert werden.

§ 26: Gerichtsverhandlung

De lege lata kann jede Partei ihre Sache in der Verhandlung mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte erörtern lassen. Gemäss ständiger Praxis des Appellationsgerichts steht dieses Recht auch der Verwaltung, d.h. der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, zu. § 26 VRPG ist daher entsprechend anzupassen.

§ 28: Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung

Zum Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und damit zu dieser Bestimmung kann auf die Ausführungen unter B. verwiesen werden.

§ 29: Gerichtsurteile

Dass in allen Fällen, in welchen keine mündliche Verhandlung mit öffentlicher Urteilsverkündung stattgefunden hat, das Urteil schriftlich zu begründen ist, versteht sich im Grunde von selbst, ist aber zur Klarstellung in Abs. 1 gleichwohl zu sagen.

Des Weiteren ist im gleichen Absatz vorzusehen, dass das Urteil ausser den Parteien auch der ursprünglich verfügenden Behörde eröffnet wird, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat.

De lege lata sind die Urteile des Verwaltungsgerichts in ausnahmslos allen Fällen schriftlich zu begründen, und zwar auch dann, wenn der Entscheid der Vorinstanz hervorragend begründet ist, die Rekurrerenden dagegen nichts Substantielles vorzubringen haben und das Verwaltungsgericht mit seinem Urteil letztlich kaum mehr als Wiederholungen von bereits Ausgeführttem bieten kann. Wie im Zivil- und im Strafverfahren (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875, ZPO, SG 221.100, sowie § 183 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997, StPO, SG 257.100) soll daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für den Fall der Rekursabweisung neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Entscheid nur mündlich begründet und im Übrigen bloss im Dispositiv eröffnet wird (Abs. 2).

Neu soll auch eine Bestimmung über den Beginn des Fristenlaufs im Hinblick auf die Einreichung von Rechtsmitteln beim Bundesgericht aufgenommen werden. Eine solche Regelung, wie sie sich in ähnlicher Form in § 183 Abs. 4 StPO findet, würde für die Parteien und insbesondere die Anwaltschaft die nötige Klarheit über den Fristenlauf schaffen (Abs. 3).

§ 30: Gerichtskosten

Es ist systemwidrig, dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege selbst den Gebührenrahmen definiert; gerade so, als ob die Zivilprozessordnung die Gerichtsgebühren des Zivilprozesses festlegte. Die Gebühren des Verwaltungsgerichts sollen daher in die Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975 (SG 154.810) aufgenommen werden, weshalb sie aus § 30 Abs. 1 VRPG zu streichen sind. Mit der Regelung der verwaltungsgerichtlichen Gebühren in der Verordnung könnten diese dann auch leichter, beispielsweise an die Teuerung, angepasst werden, was seit 1975 unterblieben ist.

Es entspricht langjähriger Praxis des Appellationsgerichts, dass bei Gutheissung des Rekurses die zuzusprechende Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung, d.h. der Vorinstanz oder der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, festgesetzt wird. Diese Praxis ist wie zum Beispiel im Kanton Zürich (vgl. § 17 Abs. 2 VRG ZH) in Abs. 1 gesetzlich zu verankern.

In § 30 Abs. 1 VRPG wird ausdrücklich festgehalten, dass der Verwaltung kein Anspruch auf Parteientschädigung zusteht. Dies gilt gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts selbst dann, wenn ihr Rechtsvertretungskosten entstanden sind. Das Verwaltungsgericht hat in einem im Jahre 2002 geführten Verfahren betreffend Denkmalschutz, an welchem der Kanton als Liegenschaftseigentümer und Bauherr wie eine Privatperson beteiligt gewesen ist und sich durch einen Advokaten hat vertreten lassen, die Frage zwar offen gelassen, vertritt jedoch die Auffassung, dass der Verwaltung auch unter diesen Umständen kein Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung zusteht (anders die Praxis in anderen Kantonen: vgl. Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 104, Rz. 15; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 17, Rz. 19 ff.). Es hat allerdings in VGE vom 9.6.1993 i.S. D.u.G.L.-K. klar präzisiert, dass mit Verwaltung im Sinne von § 30 Abs. 1 VRPG nur die öffentliche Verwaltung gemeint ist und nicht andere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Gemeinden, die keinen Rechtsdienst haben und daher eine Rechtsvertretung beziehen müssen, kann somit eine Parteientschädigung zugesprochen werden (vgl. auch Pra 1997 Nr. 68 E. 7).

Der zweite Absatz, wonach neben dem Rekurrenten auch derjenige für die Verfahrenskosten haftet, der diesen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt, ist verfassungswidrig (BGE 119 Ia 41) und muss daher angepasst werden.

§ 33: Parteien in Versorgungssachen

Die Rekursberechtigung der Heimatgemeinde in Versorgungssachen entspricht nicht mehr der heutigen Rechtslage, weshalb die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann.

§ 40: Verfahren in Versorgungssachen

Der Verzicht auf eine Verhandlung bei Verlängerungen von Zwangsversorgungen ist problematisch. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sollten diese auch in einem solchen Fall Anspruch auf mündliche Anhörung haben. § 40 Abs. 2 VRPG ist daher aufzuheben.

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Appellationsgericht geht davon aus, dass mit den hier vorgeschlagenen Änderungen kein Mehraufwand für das Gericht verbunden sein dürfte und die Revision damit kostenneutral ist; dies deshalb, weil in einigen Bereichen mit der vorgeschlagenen Revision das im kantonalen Recht nachvollzogen werden soll, was höherrangiges Recht schon heute gebietet und praktiziert wird.

E. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorgelegten Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuzustimmen.

Basel, 2. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

F. Synoptische Darstellung

Synopse zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1928 (VRPG, SG 270.100)

alte Fassung:	neue Fassung:
<p>§ 11. Vorbehältlich abweichender Vorschriften sind der Beurteilung des Verwaltungsgerichts entzogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung; 2. Verfügungen, welche das Dienstverhältnis der beim Kanton Basel-Stadt und dessen Gemeinden beschäftigten Mitarbeiter betreffen, mit Ausnahme der Verfügungen über die Entlohnung, Pension; Kranken- und Hinterbliebenenfürsorge; <p>sofern diese Verfügungen nicht Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK betreffen. Die Zuständigkeit des Disziplinargerichts bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 11. wird aufgehoben.</p>
<p>§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs oder auf einen Beschluss des Regierungsrates hin, wodurch ein dieser Behörde eingereichter Rekurs dem Gericht zur Beurteilung überwiesen wird.</p>	<p>§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.</p>
<p>§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Behörde, deren Verfügung angefochten wird, sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Die Rekusbegründung teilt er sämtlichen Parteien mit, unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung und Begründung von Anträgen. Die Behörde hat, auch</p>	<p>§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftli-</p>

<p>wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p>	<p><i>chen Vernehmlassung.</i> Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p>
<p>§ 25. Der Präsident schliesst den Schriftenwechsel. Er kann auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen und erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p>	<p>³ <i>Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.</i></p> <p>§ 25. Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p>
<p></p>	<p>² <i>Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</i></p>
<p>§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>	<p>³ <i>In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.</i></p> <p>§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz sowie die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>
<p>§ 28. Die Verhandlungen gehen bis zur Beratung öffentlich vor sich. Das Gericht ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit auszuschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, muss die öffentliche Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn eine Partei es verlangt.</p>	<p>§ 28. Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.</p>
<p>² Die Beratungen des Gerichtes finden in keinem Falle öffentlich statt.</p>	<p>Abs. 2 bleibt unverändert.</p> <p>³ <i>Das Urteil wird im Anschluss an die Be-</i></p>

<p>§ 29. Die Urteile sind in Entscheid und Erwägungen schriftlich abzufassen und der Verwaltungsbehörde, den Parteien und, nach Ermessen des Gerichtes, weiteren Beteiligten zuzustellen.</p> <p>§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege ist einem Rekurrenten oder Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel eine Gerichtsgebühr von Fr. 50.— bis Fr. 5'000.—, in ausserordentlichen Fällen bis Fr. 20'000.— aufzuerlegen. Die unterliegende Partei kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Verwaltung werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p>² Der Rekurrent, oder wer ihn im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt, haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten des Verwaltungsgerichts und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschiesen. Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.</p>	<p><i>ratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.</i></p> <p>§ 29. <i>Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.</i></p> <p>² <i>Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.</i></p> <p>³ <i>Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.</i></p> <p>§ 30. <i>In der Verwaltungsrechtspflege ist einem Rekurrenten oder Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</i></p> <p>² <i>Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschiessen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.</i></p>
---	---

<p>§ 33. In Versorgungssachen sind zum Rekurse berechtigt:</p> <p>die zu versorgende oder versorgte Person, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist; Unmündige jedoch erst nach Vollen dung des 16. Altersjahres;</p> <p>die Angehörigen der zu versorgenden oder versorgten Person;</p> <p>die Vormünder; die Vormundschaftsbehörden, sofern die streitige Versorgungssache nicht in unterer Instanz von ihnen behandelt worden ist;</p> <p>die Behörden der Heimat, denen die Sorge für die betreffende Person obliegt.</p> <p>§ 40. Bei der gerichtlichen Verhandlung in Versorgungssachen ist die zu versorgende oder schon versorgte Person vor dem Gerichte persönlich einzuvernehmen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen ihr Erscheinen bestehen.</p> <p>² Die persönliche Einvernahme vor Gericht findet nicht statt, wenn es sich um blosse Verlängerung der Versorgung in einer Zwangsarbeits-, Besserungs- oder Trinkerheilanstalt oder um die Versorgung eines Schülers handelt, es sei denn, dass das Gericht anders beschliesse.</p>	<p>§ 33. In Versorgungssachen sind zum Rekurse berechtigt:</p> <p>die zu versorgende oder versorgte Person, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist; Unmündige jedoch erst nach Vollen dung des 16. Altersjahres;</p> <p>die Angehörigen der zu versorgenden oder versorgten Person;</p> <p>die Vormünder; die Vormundschaftsbehörden, sofern die streitige Versorgungssache nicht in unterer Instanz von ihnen behan delt worden ist.</p> <p>§ 33 letzter Satz wird aufgehoben.</p> <p>§ 40 Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>
--	---

G. Entwurf der geänderten Bestimmungen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Grossen Rates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 wird wie folgt geändert:

Der Titel wird wie folgt ergänzt:

(VRPG)

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.

² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.

² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch blass eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung und es wird neu Abs. 3 beigelegt:

§ 28. Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.

³ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29. Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.

² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.

³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei oder Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschreiben. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenentlass.

§ 33 erhält folgende neue Fassung:

§ 33. In Versorgungssachen sind zum Rekurse berechtigt:
 die zu versorgende oder versorgte Person, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist;
 Unmündige jedoch erst nach Vollendung des 16. Altersjahres;
 die Angehörigen der zu versorgenden oder versorgten Person;
 die Vormünder; die Vormundschaftsbehörden, sofern die streitige Versorgungssache nicht in unterer Instanz von ihnen behandelt worden ist.

§ 40 Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.